

Diesen Artikel finden Sie unter: <http://www.noz.de/lokales/osnabrueck/artikel/617239/filmender-arzt-aus-osnabrueck-vor-trummern-seiner-existenz>

Ausgabe: Neue Osnabrücker Zeitung

Veröffentlicht am: 16.09.2015

Landgericht verhängt Bewährungsstrafe

Filmender Arzt aus Osnabrück „vor Trümmern seiner Existenz“

von Rainer Lahmann-Lammert



Osnabrück. Gerade noch eine Bewährungsstrafe, gerade noch am Knast vorbeigeschrammt: Der Osnabrücker Arzt, der mit versteckter Kamera Nacktaufnahmen seiner Patientinnen angefertigt und mehr als 80000 Kinderpornos aus dem Internet heruntergeladen hat, wurde vom Landgericht mit einem milden Urteil nach Hause geschickt. Damit schloss sich die 10. Große Strafkammer am Mittwoch im Wesentlichen den Plädoyers von Staatsanwaltschaft und Verteidigung an.

Für die Prozessbeobachter war es keine Überraschung mehr, (<http://www.noz.de/lokales/osnabrueck/artikel/615160/nacktvideos-osnabruecker-arzt-muss-nicht-mit-haft-rechnen>) dass dem 62-jährigen Mediziner vom Sonnenhügel der Gefängnisaufenthalt erspart bleiben soll. Wegen Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs, wegen sexuellen Missbrauchs unter Ausnutzung eines Behandlungsverhältnisses und wegen der Verbreitung von Kinderpornografie verurteilte ihn das Gericht zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren, die zur Bewährung ausgesetzt wurde. Diese zwei Jahre sind das höchste Strafmaß, das ohne schwedische Gardinen auskommt.

75000 Euro an soziale Einrichtungen

Mit Spannung wurde erwartet, ob die Richter den Angeklagten zu einer mehr oder weniger empfindlichen Geldauflage verurteilen würden. Eine Zahlung von 100000 Euro hatte der Staatsanwalt gefordert. Damit werde sein Mandant um sein Ersparnis gebracht, das ihm die Zeit bis zur Rente überbrücken solle, hatte dagegen der Verteidiger geltend gemacht. Das Gericht kam

ihm einen Schritt entgegen und legte 75000 Euro fest, zu zahlen in gleichen Teilen an die Caritas-Einrichtung „Horizont“, den Treff 82 für Psychiatriepatienten und an den Kinderhospizverein. „Wir sind der Auffassung, dass er noch über genügend Vermögen verfügt“, erklärte der Vorsitzende Richter Dieter Temming in seiner Urteilsbegründung.

Die Kammer hält es für erwiesen, dass der Arzt den höchstpersönlichen Lebensbereich seiner Patientinnen verletzte, indem er sie ohne medizinische Notwendigkeit aufforderte, sich zu entkleiden und sie dann mit einer Kugelschreiberkamera filmte. Das sei ein klarer Missbrauch eines Behandlungsverhältnisses, (<http://www.noz.de/lokales/osnabrueck/artikel/614767/nacktvideos-und-kinder pornos-gericht-sichtet-beweise>) stellte der Vorsitzende Richter klar. Eine größere Zahl von Straftaten sei allerdings verjährt, und die betroffenen Frauen hätten keinen Strafantrag gestellt.

Am Ende blieben für das Gericht 70 Fälle heimlich entstandener Nacktaufnahmen relevant. Auf zwölf dieser Videos hat der angeklagte Arzt zugleich dokumentiert, dass er – ebenfalls ohne medizinische Beweggründe – die Brüste von geistig oder körperlich beeinträchtigten Patientinnen berührte. Hier müsse berücksichtigt werden, dass ein „rechtlich besonders geschütztes Behandlungsverhältnis“ bestand, hob das Gericht hervor.

Keine Wiederholungsgefahr

Zum Prozess um seine sexuell motivierten Behandlungsmethoden wäre es wohl nie gekommen, wenn der Mediziner nicht durch seine Kinderporno-Leidenschaft ins Fadenkreuz der Ermittler geraten wäre. Mehr als 80000 Kinder pornos hatten Kripobeamte auf Computern, CDs und separaten Festplatten nach einem Tipp des Landeskriminalamts in seiner Wohnung sichergestellt. Für das Gericht wog aber noch schwerer, dass der Angeklagte in zwölf Fällen selber kinderpornografische Inhalte ins Internet gestellt hatte – offensichtlich die Eintrittskarte, um auf einer Tauschbörse andere Dateien herunterzuladen.

Mit ihrer Aufgabe, aus lauter Einzelstrafen eine Gesamtstrafe zu bilden, habe es sich die Kammer nicht leicht gemacht, erklärte der Vorsitzende Richter Dieter Temming. Bei den sexuellen Handlungen sei es nicht um erhebliche Übergriffe gegangen, zudem bestehe keine Wiederholungs- oder Nachahmungsgefahr. Die Höchststrafe für die Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen betrage nur ein Jahr, das sei weniger als für Beleidigung. Da müsse man „die Kirche im Dorf zu lassen“, vermerkte der Kammervorsitzende wohl im Hinblick auf zu erwartende Richterschelte.

Die Trümmer einer Existenz

Das Gericht habe sich gegen eine Gefängnisstrafe ausgesprochen, weil der Angeklagte seine Taten bereue, ein umfassendes Geständnis abgelegt und den geschädigten Frauen mehr als 160000 Euro Wiedergutmachung gezahlt habe. Für die Strafzumessung sei aber auch relevant, dass der Arzt „vor den Trümmern seiner privaten und bürgerlichen Existenz“ stehe.

Für die Strafe setzten die Richter einen dreijährigen Bewährungszeitraum fest. Obschon der Mediziner seine Approbation inzwischen zurückgegeben hat, verhängte die Kammer ein dreijähriges Berufsverbot. Der Angeklagte nahm das Urteil ohne sichtbare Regung auf. Er bemühte sich, geschäftig zu wirken und blickte angestrengt auf seine Unterlagen.

Gegen das Urteil kann Revision eingelegt werden – eine eher theoretische Möglichkeit, denn es entspricht dem, was Staatsanwaltschaft und Verteidigung gefordert haben.

Copyright by Neue Osnabrücker Zeitung GmbH & Co. KG, Breiter Gang 10-16 49074 Osnabrück